

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.09.1982

Geschäftszahl

82/11/0078

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2952/78 E 29. Februar 1980 RS 4

Stammrechtssatz

Der nicht verkehrszuverlässige Lenker ist in erster Linie eine Gefahr für die anderen Straßenbenutzer. Die Behörde muss somit vor allem trachten, die Gefährdung der übrigen Straßenbenutzer auszuschalten (Hinweis E 19.1.1979, 666/78 und E 23.3.1979, 1793/77).